

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen zur Erbringung von Dienst- und Werkleistungen für die URANO Gruppe, bestehend aus URANO Group GmbH, URANO Informationssysteme GmbH und URANO Direkt GmbH (nachfolgend „URANO“)**

**Stand: 05.10.2020**

### **§ 1 Allgemeines – Geltungsbereich**

(1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen regeln die Rahmenbedingungen für Aufträge und Bestellungen zur Erbringung von Dienst- und Werkleistungen für URANO. Bei diesen Werk- oder Dienstleistungen handelt es sich insbesondere um die selbständige Erbringung von Projektleistungen aus dem Bereich der Informationstechnologie und/oder angrenzenden Bereichen. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten nur, wenn der Verkäufer Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist

(2) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen der URANO gelten ausschließlich. Von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichende oder entgegenstehende oder ergänzende allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers erkennt URANO nicht an, es sei denn, ihrer Geltung wird durch URANO ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Die Durchführung von Leistungen oder die Zahlung einer Vergütung ist nicht als eine solche Zustimmung zu werten. Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers wird demnach hiermit ausdrücklich widersprochen.

(3) Mit Annahme der Bestellung oder mit Beginn der Durchführung von Leistungen erkennt der Auftragnehmer die ausschließliche Geltung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen an.

### **§ 2 Bestellung und Annahme**

(1) Der konkret geschuldete Liefer-/ und Leistungsumfang, wie beispielsweise Leistungsbeschreibung, zeitlicher Umfang und Art der Durchführung sowie die Vergütung, ergibt sich aus der schriftlichen und rechtswirksamen Bestellung (gegebenenfalls nebst Anlagen) durch den Einkauf von URANO. Bestellungen, die dieser Form nicht genügen, sind unwirksam. Ein von der Bestellung abweichender Leistungsumfang ist nur verbindlich, wenn er schriftlich durch den Einkauf von URANO beauftragt wird.

(2) Der Leistungsort wird in der Bestellung oder durch gesonderte Vereinbarungen festgelegt. Fehlt eine solche Festlegung, und lässt sich der Leistungsort nicht aus der Lieferadresse ableiten, so hat der Auftragnehmer die Leistung an dem Ort zu erbringen, an dem die jeweilige URANO GmbH ihren Sitz hat.

(3) Leistungsempfänger kann, abgesehen von URANO auch ein von URANO schriftlich benannter Dritter sein.

(4) Für die Erfüllung der vereinbarten Lieferungen/Leistungen gelten vorrangig die in der Bestellung festgelegten und damit verbindlichen Termine und Fristen. Vor Ablauf der verbindlichen Liefer-/Leistungszeit ist URANO nicht zur Annahme der Lieferungen oder Abnahme von Leistungen verpflichtet. Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur Einhaltung, Planung und Kontrolle von vereinbarten Terminen oder Fristen.

(5) Bei absehbaren Verzögerungen oder Planabweichungen trägt der Auftragnehmer die Verantwortung für das Ergreifen aller zur Beseitigung der Planabweichungen bzw. Verzögerungen notwendigen Maßnahmen. Darüber hinaus ist der Auftragnehmer verpflichtet, URANO unverzüglich zu informieren, wenn eine Verzögerung der geschuldeten Lieferung/Leistung absehbar ist, und die voraussichtliche Dauer der Verzögerung mitzuteilen.

(6) Jede Lieferung/Leistung des Auftragnehmers muss, sofern die Parteien nicht etwas anderes vereinbart haben, durch einen entsprechenden Leistungsnachweis (Lieferschein, Arbeitsnachweis etc.) dokumentiert sein.

(7) Mit der Übergabe wird die Lieferung Eigentum von URANO. Ein einfacher Eigentumsvorbehalt zu Gunsten des Auftragnehmers bleibt unberührt.

(8) Urano ist berechtigt, die Bestellung kostenfrei zu widerrufen, wenn diese nicht innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt unverändert bestätigt wurde.

### **§ 3 Pflichten des Auftragnehmers**

- (1) Der Auftragnehmer hat den Auftrag eigenverantwortlich, vollständig und mit größtmöglicher Sorgfalt durchzuführen. Er hat den Auftrag nach dem jeweils neuesten Stand bewährter Technik, u.a. unter Berücksichtigung allgemein anerkannter Industriestandards, Verfahrensbeschreibungen, Methoden oder Anwendungspraktiken, durchzuführen. Entsprechend der Vorgaben der Bestellung setzt der Auftragnehmer qualifiziertes Personal ein.
- (2) Der Auftragnehmer informiert URANO nach bestem Wissen unverzüglich schriftlich, wenn erkennbar wird, dass der Auftrag nicht oder nicht innerhalb der in der Bestellung angegebenen Laufzeit erfüllt werden kann. Dies gilt auch bei einer falschen, unvollständigen oder nicht schlüssigen Leistungsbeschreibung oder anderen Gründen, die die Erfüllung des Auftrages gefährden. Benötigt der Auftragnehmer für die Projektausführung weitere relevante Informationen, Hilfsmittel oder Unterlagen, teilt er dies URANO ebenfalls unverzüglich schriftlich mit.
- (3) In seiner zeitlichen Disposition ist der Auftragnehmer grundsätzlich frei. Er hat jedoch den, ihm im Rahmen des Auftrages obliegenden Aufgaben den gebührenden Rang einzuräumen und den Belangen von URANO, den Kunden und Endkunden von URANO – soweit ihm bekannt – soweit wie möglich Rechnung zu tragen.
- (4) Der Auftragnehmer dokumentiert seine Projektaktivitäten entsprechend seiner Aufgabe im Projekt und überlässt URANO oder – auf Verlangen von URANO - dessen Kunden oder dem Endkunden nach Beendigung seiner Tätigkeit diese Dokumentation (z. B. Benutzerhandbuch, Programmierhandbuch, object- und source-code einschließlich sämtlicher Entwicklungsunterlagen und -kommentare) in schriftlicher und elektronischer Form.
- (5) Die Dokumentation muss den allgemeinen Richtlinien und Vorgaben von URANO und – soweit diese nicht den Vorgaben von URANO widersprechen – des Kunden und des Endkunden entsprechen. Die allgemeinen Richtlinien und Vorgaben sind dem Auftragnehmer rechtzeitig bekannt zu geben.
- (6) URANO kann verlangen, dass der Auftragnehmer auf Grundlage der vereinbarten Konditionen weitere URANO, dessen Kunden oder dem Endkunden geeignet erscheinende Unterlagen anfertigt. Der Umfang dieser weiteren Dokumentation ist in der Bestellung zu definieren.
- (7) Auf Wunsch von URANO, dessen Kunden oder des Endkunden wird der Auftragnehmer, auf Grundlage der vereinbarten Konditionen, dessen Personal in die Anwendung der erstellten Arbeitsergebnisse und Dokumentation einweisen.
- (8) Der Auftragnehmer sichert zu, eine Haftpflichtversicherung für IT-Betriebe in angemessener Höhe, mindestens aber 5 Mio. € für Personen- und Sachschäden und 3 Mio. für Vermögensschäden abgeschlossen zu haben und für die Dauer der zu erbringenden Projekt-leistungen aufrechtzuerhalten. URANO behält sich das Recht vor, vom Auftragnehmer eine Bestätigung zu verlangen.

### **§ 4 Subunternehmer**

- (1) Es ist Auftragnehmern grundsätzlich nicht gestattet, die Verpflichtungen aus einer Bestellung insgesamt oder hinsichtlich einzelner Teilleistungen an Subunternehmer zu übertragen. Sofern der Auftragnehmer Subunternehmer einsetzt, wird der Auftragnehmer URANO rechtzeitig vor Beginn deren Arbeitsaufnahme Namen und genaue Anschrift der Subunternehmer mitteilen sowie den Zeitraum angeben, in dem sie tätig werden sollen. URANO ist berechtigt, dem Einsatz dieser Subunternehmer zu widersprechen, wenn berechnete Interessen von URANO dem Einsatz entgegenstehen. Der Auftragnehmer stellt sicher, dass die eingesetzten Subunternehmer in Bezug auf die im Rahmen der Bestellung festgelegten Aufgabenstellung jederzeit ausreichend qualifiziert sind.
- (2) Alle eingesetzten Subunternehmer sind in Bezug auf Datenschutz und IT-Sicherheit in gleicher Form zu verpflichten, wie der Auftragnehmer selbst. Auf Anfrage sind diese Verpflichtungen URANO nachzuweisen.
- (3) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dafür Sorge zu tragen und zu dokumentieren, dass der Subunternehmer sich vertraglich zur Einhaltung der Vorgaben des MiLoG, insbesondere der §§ 1, 2 und 20 MiLoG, des AEntG, im Geltungsbereich von Tarifverträgen auch der darin genannten Vorgaben und Standards, verpflichtet und er bei Beauftragung von weiteren Nachunternehmern die Verpflichtung in das Vertragsverhältnis mit aufnimmt.
- (4) Der Subunternehmer ist Erfüllungsgehilfe des Auftragnehmers. Der Auftragnehmer hat daher für vertragliche Pflichtverletzungen des Subunternehmers einzustehen wie für eigene.

## **§ 5 Werkvertragliche Bestellung**

(1) Liegt eine werkvertragliche Bestellung vor, so ist die Leistung so zu erbringen, dass sie der vertraglich vereinbarten Beschaffenheit entspricht. Sofern in der Bestellung angegeben ist, dass sich diese auf eine werkvertragliche Bestellung richtet, gelten die Bestimmungen dieses § 5.

(2) Der Auftragnehmer hat URANO die Fertigstellung der Leistung jeweils schriftlich anzuzeigen.

(3) URANO, der Kunde oder der Endkunde von URANO erklärt schriftlich die Abnahme der Leistung, wenn das Werk vertragsgemäß erbracht wurde und demnach keine wesentlichen Mängel vorliegen. Eine Abnahme durch den Kunden oder den Endkunden wirkt dabei auch für und gegen URANO.

(4) Wird die Leistung nicht abgenommen, weil Abweichungen vom vereinbarungsgemäß geschuldeten Ergebnis festgestellt wurden und muss URANO, der Kunde oder der Endkunde von URANO die Leistung trotzdem bereits nutzen, so ist der Auftragnehmer hiervon zu unterrichten. Der Auftragnehmer wird der vorzeitigen Nutzung nur widersprechen, sofern durch diese vorzeitige Nutzung die Erfüllung seiner Pflichten unzumutbar behindert wird. Die vorzeitige Nutzung gilt nicht als Abnahme.

(5) Entspricht die werkvertragliche Leistung nicht der vereinbarten Beschaffenheit, liegt also ein Mangel vor, so kann URANO vom Auftragnehmer wahlweise die Beseitigung des Mangels oder die Neuerstellung des Werkes verlangen. URANO hat demzufolge zunächst die Wahl, ob die Nacherfüllung durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung erfolgen soll. Für die Nacherfüllung wird URANO dem Auftragnehmer eine angemessene Frist setzen. Der Auftragnehmer kann die Nacherfüllung nur dann verweigern, wenn sie nachweislich (der Auftragnehmer trägt die Nachweispflicht) nur mit unverhältnismäßigen Kosten und eine andere Art der Nacherfüllung ohne erhebliche Nachteile für URANO möglich ist. Wählt URANO die Nacherfüllung, sind die Herabsetzung der Vergütung oder der Rücktritt vom Vertrag zunächst ausgeschlossen. Eine Nachbesserung gilt mit dem erfolglosen zweiten Versuch als fehlgeschlagen, wenn sich nicht aus der Art der Sache oder des Mangels oder den sonstigen Umständen etwas anderes ergibt. Ist die Nacherfüllung fehlgeschlagen oder hat der Auftragnehmer die Nacherfüllung insgesamt verweigert, kann URANO nach seiner Wahl die Herabsetzung der Vergütung verlangen (Minderung) oder den Rücktritt vom Vertrag erklären. In diesem Fall ist URANO ferner ergänzend berechtigt, einen Dritten mit der Beseitigung des Mangels, auf Kosten des Auftragnehmers, zu beauftragen (Ersatzvornahme). URANO ist berechtigt, Schadensersatzansprüche wegen des Mangels geltend zu machen, wenn die Nacherfüllung fehlgeschlagen ist oder der Auftragnehmer die Nacherfüllung verweigert hat. Das Recht von URANO zur Geltendmachung von weitergehenden Schadensersatzansprüchen bleibt davon unberührt.

## **§ 6 Vergütung**

(1) Die Vergütung des Auftragnehmers für seine tatsächlich erbrachten Leistungen ist in der Bestellung festgelegt. Alle Preise verstehen sich zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Dem Auftragnehmer steht keine Vergütung für eigene Fehlzeiten oder Fehlzeiten der von ihm eingesetzten Personen zu, die durch Krankheit, Urlaub oder sonstige von URANO, Kunden oder Endkunden von URANO nicht zu vertretende Umstände verursacht werden. Ebenso erfolgt keine Vergütung, solange der Auftragnehmer oder die von ihm eingesetzten Personen ihre Leistung wegen Streik oder Aussperrung bei dem Kunden oder Endkunden oder wegen höherer Gewalt nicht erbringen können. Die Anwendung des § 616 BGB wird ausdrücklich ausgeschlossen.

(2) Spesen, Kilometergeld, Fahrtzeit zum Einsatzort und sonstige Aufwendungen des Auftragnehmers und der von ihm eingesetzten Personen sind mit der Vergütung abgegolten, sofern nichts Anderweitiges vereinbart ist.

(3) Falls nicht anders vereinbart, erfolgt die Abrechnung monatlich. Der Auftragnehmer rechnet für jedes Projekt spätestens innerhalb von sieben Kalendertagen nach Ende eines jeden Kalendermonats oder nach Projektende ab. Der jeweiligen Rechnung ist zu Abrechnungszwecken das, vom betreffenden kundenseitigen Projektleiter, unterzeichnete Zeitznachweisblatt im Original beizufügen, aus dem die für die einzelnen Tätigkeiten aufgewandten Zeiten ersichtlich sind. Ohne dieses unterzeichnete Zeitznachweisblatt gilt die Rechnung als nicht gestellt, das vereinbarte Zahlungsziel läuft erst nach Eingang des Zeitznachweisblattes. Sollte es dem Auftragnehmer nicht möglich sein, ein unterzeichnetes Zeitznachweisblatt vom kundenseitigen Projektleiter zu erhalten (Krankheit, Verfügbarkeit, etc.), ist URANO umgehend zu informieren und ein Zeitznachweisblatt ohne Unterschrift, unter dem Vorbehalt der Nachlieferung der Unterschrift nach Klärung, einzureichen. Bei Verrechnung nach Stundensätzen/Tagessätzen werden begonnene Tätigkeitsstunden/Tätigkeitstage anteilmäßig berechnet. Zuschläge werden nicht gezahlt, soweit nichts anderes vereinbart ist.

(4) Ist in der Bestellung ein Festpreis vereinbart, gelten die Regelungen gemäß § 6 Absatz (3) nicht. In diesem Falle hat der Auftragnehmer einen monatlichen Tätigkeitsbericht vorzulegen und die Rechnung nach der, vom Auftraggeber als vertragsgemäß anerkannten, Leistungserbringung, bei werkvertraglichen Leistungen ggf. nach Abnahme, zu erstellen.

Behält sich der Kunde oder der Endkunde im Abnahmeprotokoll oder in den Nachweisen über den Arbeitsfortschritt Rechte wegen eines vom Auftragnehmer nachweislich zu vertretenden Mangels vor oder macht er Ansprüche aus der Durchführung der Tätigkeit durch den Auftragnehmer - insbesondere wegen einer vom Auftragnehmer zu vertretenden Pflichtverletzung - gegenüber URANO geltend, ist URANO berechtigt, die Vergütung des Auftragnehmers in angemessenem Umfang zurückzuhalten.

(5) Die Rechnungsbeträge sind zuzüglich der jeweils gültigen Umsatzsteuer und abzüglich besonderer Überweisungsgebühren (z. B. für Überweisungen ins Ausland) oder sonstiger Abgaben innerhalb von 30 Tagen nach Zugang einer prüffähigen Rechnung und der dazugehörigen Dokumente (unterzeichneter Zeitnachweis, sonstige Belege) bei URANO in EURO fällig.

### **§ 7 Mangel und Schlechtleistung**

(1) Liegt ein Mangel in den IT-Dienstleistungen vor, kann URANO vom Auftragnehmer die Beseitigung des Mangels verlangen und einen angemessenen Teil der Vergütung verweigern, mindestens in Höhe des Dreifachen der für die Beseitigung dieses Mangels erforderlichen Kosten.

(2) URANO ist ebenfalls berechtigt, die Vergütung des Auftragnehmers in dem Umfang zurückzuhalten, in dem der Kunde von URANO sich wegen eines Mangels oder Schlechtleistung der IT-Dienstleistungen des Auftragnehmers Rechte vorbehält bzw. Rechte gegenüber URANO geltend macht.

### **§ 8 Urheberrechte und Nutzungsrechte**

(1) Der Auftragnehmer sichert zu, dass die von ihm erstellten Arbeitsergebnisse frei von Urheberrechten und sonstigen Rechten Dritter sind, die die von URANO gewollte eigene oder durch Dritte erfolgende Nutzung einschränken oder ausschließen. Dies gilt insbesondere, soweit der Auftrag unter Nutzung fremder Software bearbeitet wurde.

(2) Der Auftragnehmer räumt URANO, dessen Kunden und dem Endkunden im Voraus und unwiderruflich die zeitlich, räumlich und inhaltlich unbegrenzten, ausschließlichen und übertragbaren Nutzungsrechte an den, von ihm für URANO erstellten Arbeitsergebnissen ein.

(3) Die gemäß Bestellung gezahlte Vergütung umfasst die Einräumung der vorstehend genannten Rechte; insoweit wird keine weitere Zahlung geschuldet.

### **§ 9 Höhere Gewalt**

In Fällen höherer Gewalt, wie insbesondere Brandschäden, Überschwemmungen, Streiks, rechtmäßigen Aussperrungen und Seuchen (einschließlich Epidemien und Pandemien, soweit ein Gefahrenniveau von mindestens „mäßig“ durch das Robert-Koch-Institut festgelegt ist), sowie aufgrund derer verhängter behördlicher Maßnahmen, ist die hiervon betroffene Vertragspartei für die Dauer und im Umfang der Auswirkung von der Verpflichtung zur Lieferung oder Abnahme befreit.

### **§ 10 Datenschutz, Geheimhaltung**

(1) Der Auftragnehmer hat die gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz einzuhalten und das Datengeheimnis zu wahren.

(2) Alle Personen, die mit der Bearbeitung bzw. Erfüllung eines Auftrages betraut sind, sind auf das Datengeheimnis zu verpflichten. URANO ist eine unterzeichnete Bestätigung vor Aufnahme der Tätigkeit zur Verfügung zu stellen.

(3) Der Auftragnehmer hat alle, von URANO, Kunden und Endkunden von URANO erlangten Unterlagen und Informationen über deren jeweilige Arbeitnehmer, Kunden, Produkte, Dienstleistungen sowie über alle im Zusammenhang mit einem Projekt, erlangten Arbeitsergebnisse geheim zu halten und nicht an Dritte weiterzugeben, zu veröffentlichen oder sonst zu verwerten. Satz 1 gilt nicht, wenn und soweit (i) der Auftragnehmer nachweisen kann, dass diese Informationen bereits ohne einen Verstoß des Auftragnehmers gegen seine

Geheimhaltungspflichten gemäß Satz 1 allgemein bekannt waren und/oder (ii) der Auftragnehmer gesetzlich verpflichtet ist, gegenüber einer Behörde oder einem Gericht Auskunft zu erteilen.

(4) Die dem Auftragnehmer überlassenen Materialien, Unterlagen, Datenträger und Dokumente sind so aufzubewahren, dass sie nur innerhalb des jeweiligen Projektes den mit der Bearbeitung bzw. Erfüllung eines Auftrages betrauten Personen des Auftragnehmers zugänglich sind. Die Materialien, Unterlagen und Dokumente sind, soweit diese nicht ausschließlich das Vertragsverhältnis zwischen URANO und dem Auftragnehmer betreffen (wie bspw. die jeweilige Bestellung), nach Erfüllung des Auftrages oder jederzeit vorher auf Verlangen von URANO an diesen oder – nach Verlangen von URANO – an dessen Kunden oder den Endkunden zurückzugeben. Zurückbehaltungsrechte an den Materialien, Unterlagen und Dokumenten stehen dem Auftragnehmer – gleich aus welchem Rechtsgrund – nicht zu.

(5) Der Auftragnehmer wird alle Personen, die von ihm mit der Bearbeitung bzw. Erfüllung eines Auftrages betraut sind, auch für einen Zeitraum von 24 Monaten nach Auftragsende oder, falls dies eher erfolgt, Ausscheiden aus den Diensten des Auftragnehmers entsprechend der Bestimmungen der Absätze (3) und (4) verpflichten. Der Auftragnehmer hat diese Verpflichtungen schriftlich vorzunehmen und sie URANO auf Verlangen nachzuweisen. Der Auftragnehmer wird auf Anforderung von URANO den betreffenden Personenkreis namentlich bekannt geben. Der Auftragnehmer wird mit der gebotenen Sorgfalt darauf hinwirken, dass dieser Personenkreis die, aus dem Bereich von URANO, den Kunden oder Endkunden von URANO, erlangten Informationen streng vertraulich behandelt und einen Missbrauch verhindern. URANO ist unverzüglich zu informieren, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass über den genannten Personenkreis hinaus Dritte Kenntnisse von Informationen gemäß § 10 Absatz (3) oder Einblick in Unterlagen, Datenträger oder Dokumente gemäß §10 Absatz (4) erhalten haben könnten.

(6) Die Verwendung des Namens und der Marke (des Logos) „URANO“ im Rahmen einer Referenzwerbung ist dem Auftragnehmer ohne vorherige schriftliche Zustimmung von URANO nicht gestattet.

(7) Für jeden Fall der schuldhaften Zuwiderhandlung gegen eine der Pflichten gemäß Absatz (1) bis (6) hat der Auftragnehmer eine angemessene, von URANO nach billigem Ermessen zu bestimmende und im Streitfall von dem zuständigen Gericht auf ihre Billigkeit zu überprüfende, Vertragsstrafe in Höhe von höchstens EUR 10.000 an URANO zu entrichten. Bei Dauerverstößen gilt dies für jeden angefangenen Monat der Zuwiderhandlung, wobei die Vertragsstrafe insgesamt pro Kalenderjahr auf EUR 50.000 begrenzt ist. Die Vertragsstrafe wird auf den tatsächlichen Schaden angerechnet. Das Recht von URANO, einen darüberhinausgehenden Schaden oder sonstige vertragliche oder gesetzliche Ansprüche geltend zu machen, bleibt unberührt.

(8) Die Bestimmungen des Absatzes (7) gelten gleichermaßen im Falle einer Zuwiderhandlung gegen eine der Pflichten gemäß Absatz (1) bis (6) durch eine von dem Auftragnehmer mit der Bearbeitung bzw. Erfüllung eines Auftrages betraute Person.

(9) Sämtliche vorstehende Verpflichtungen dieses § 10 bestehen auch für einen Zeitraum von 24 Monaten nach Beendigung des Auftrages fort.

## **§ 11 Kundenschutz**

(1) Der Auftragnehmer erkennt an, dass seitens URANO ein schutzwürdiges Interesse an einem Kundenschutz besteht.

(2) Der Auftragnehmer ist frei, selbst oder durch Dritte, für andere Auftraggeber tätig zu sein, soweit dem nicht projektspezifische Eigenheiten oder vertragliche Pflichten entgegenstehen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich jedoch, für den in der Bestellung genannten Kunden oder den dort genannten Endkunden während eines Zeitraums von 12 Monaten, beginnend mit der Beendigung des jeweiligen Auftrages keine direkte oder indirekte, selbständige oder unselbständige Tätigkeit zu erbringen. Als Tätigkeit im Sinne des vorstehenden Satzes wird dabei diejenige Dienst- oder Werkleistung bezeichnet, die der Auftragnehmer im Rahmen der Bestellung für URANO bei dem jeweiligen Kunden oder Endkunden zu erbringen hatte und/oder erbracht hat.

(3) Der Kundenschutz ist in räumlicher Hinsicht begrenzt auf das Gebiet der im Zeitpunkt der Bestellung bestehenden Mitgliedstaaten der Europäischen Union.

(4) Der Auftragnehmer wird alle Personen, die von ihm mit der Bearbeitung bzw. Erfüllung eines Auftrages betraut sind, auch für einen Zeitraum von 12 Monaten nach Auftragsende bzw. Ausscheiden aus den Diensten des Auftragnehmers, entsprechend der Bestimmungen der Absätze (2) und (3) verpflichten. Der Auftragnehmer hat diese Verpflichtungen schriftlich vorzunehmen und sie URANO auf Verlangen nachzuweisen. Der Auftragnehmer wird auf Anforderung von URANO den betreffenden Personenkreis namentlich bekannt geben.

(5) Für jeden Fall der schuldhaften Zuwiderhandlung gegen eine der Pflichten gemäß Absatz (2) bis (4) hat der Auftragnehmer eine angemessene, von dem Auftraggeber nach billigem Ermessen zu bestimmende und im Streitfall von dem zuständigen Gericht auf ihre Billigkeit zu überprüfende, Vertragsstrafe in Höhe von höchstens EUR 10.000 an URANO zu entrichten. Bei Dauerverstößen gilt dies für jeden angefangenen Monat der Zuwiderhandlung, wobei die Vertragsstrafe insgesamt pro Kalenderjahr auf EUR 50.000 begrenzt ist. Die Vertragsstrafe wird auf den tatsächlichen Schaden angerechnet. Das Recht von URANO einen darüber hinausgehenden Schaden oder sonstige vertragliche oder gesetzliche Ansprüche geltend zu machen, bleibt unberührt.

(6) Die Bestimmungen des Absatzes (5) gelten gleichermaßen im Falle einer Zuwiderhandlung gegen eine der Pflichten gemäß Absatz (2) durch eine von dem Auftragnehmer mit der Bearbeitung bzw. Erfüllung eines Auftrages betraute Person.

## **§ 12 Haftung**

Für die wechselseitige Haftung der Parteien gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

## **§ 13. Vertragsbeendigung**

(1) Kündigungen bedürfen der Schriftform.

(2) Kündigung einer Bestellung:

(a) Eine Bestellung kann fristlos gekündigt werden, wenn der Kunde von URANO die Zusammenarbeit mit einer der Vertragsparteien beenden möchte.

(b) Das ordentliche Kündigungsrecht des Auftragnehmers ist ausgeschlossen, soweit dieser nach Bestellung noch Leistungen zu erbringen hat.

(c) Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein solch wichtiger Grund ist insbesondere bei besonders schwerwiegender Verletzung von Pflichten aus diesem Dienstleistungsvertrag gegeben.

(d) Während der in der Bestellung eventuell vereinbarten Einarbeitungszeit kann die Bestellung seitens URANO mit einer Frist von einem Tag gekündigt werden.

(e) Eine Bestellung kann fristlos von URANO gekündigt werden, wenn der Verpflichtung zur Vorlage von Nachweisen zur Einhaltung des MiLoG nicht fristgerecht nachgekommen wurde oder das MiLoG nicht eingehalten wurde.

## **§ 14 Anwendbares Recht, Gerichtsstand**

(1) Die Vertragsbeziehung der Parteien, insbesondere diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie die einzelnen Bestellungen unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

(2) Gerichtsstand ist, soweit gesetzlich zulässig, der Sitz von URANO. Dasselbe gilt, wenn der Auftragnehmer keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat oder dessen Sitz bei Klageerhebung nicht bekannt ist.